

## 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenbach-Ost“

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 15. Dezember 2015 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „2. Änderung des Bebauungsplanes Schützenbach-Ost“ als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss lag die Planung mit verschiedenen Änderungen von Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplangebiet Schützenbach-Ost zugrunde. Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 434, im Osten durch die öffentliche Straße „Vorderschützenbach“, im Süden durch das Grundstück Flst. Nr. 439/2 und im Westen durch die Triberger Straße.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01. Dezember 2015. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, Amt Planen, Bauen und Technik, Zimmer 209, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter [www.furtwangen.de](http://www.furtwangen.de) einsehbar. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

*Furtwangen im Schwarzwald, den 21. Januar 2016.*  
*Josef Herdner, Bürgermeister*

